

tragstellers war inzwischen in Berlin und an anderen Orten verkauft worden. In einer späteren Auflage desselben Heftes ist der Raum für das Bildnis leer gelassen und bemerkt, daß die Veröffentlichung auf Wunsch des Antragstellers unterbleibt. Das Landgericht hat auf Widerspruch der Beklagten den Beschluß des Amtsgerichts aufrechterhalten und durch ein gleichzeitig erlassenes Urteil dem Antragsgegner die Verhinderung des weiteren Verkaufs solcher Hefte des „Mhu“ aufgegeben, die das Bildnis des Antragstellers enthalten.

Der auf § 22 KunstSchG. gestützte Unterlassungsanspruch des Antragstellers entfällt, sobald die von den Antragsgegnern geltend gemachte Voraussetzung gegeben ist, wenn nämlich das Bildnis des Antragstellers in den Bereich der Zeitgeschichte gehört und nicht durch die Veröffentlichung ein berechtigtes Interesse des Antragstellers verletzt wird (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 KunstSchG.).

In Übereinstimmung mit den angefochtenen Urteilen stellt der Senat fest, daß das Bildnis des Antragstellers der Zeitgeschichte angehört. Bei der Stellung, die der Antragsteller im wirtschaftlichen Leben Deutschlands durch seine in relativ kurzer Zeit geschaffene große Kapital- und Wirtschaftsmacht erlangt hat, kann darin nicht der geringste Zweifel sein. Denn es kommt nicht darauf an, ob der Abgebildete in dem Leben der Gegenwart mit seiner Person mehr oder weniger bemerkbar an die Öffentlichkeit getreten ist, sodaß weite Kreise seine persönliche Erscheinung bereits kennen. Es genügt vielmehr, wenn bei aller sorgfältigsten Zurückhaltung der Person die Leistungen auf irgendeinem Gebiete der Wissenschaft oder Kunst, des Handels oder der Industrie so erheblich sind, daß weitere Kreise sich mit der Person beschäftigen, überhaupt daß der Mensch im Leben des eigenen oder eines fremden Volkes eine gewisse bemerkenswerte Stellung einnimmt. Daß dieses bei dem Antragsteller der Fall ist, stellt der Senat aus eigener Wissenschaft fest, sodaß es einer besonderen Glaubhaftmachung nicht bedarf.

Nicht zustimmen kann der Senat dagegen der Ansicht des Landgerichts, daß die Abbildung gerade in dem „Mhu“ ein berechtigtes Interesse des Antragstellers verletze. Bei genauer Betrachtung der drei erschienenen Hefte des „Mhu“, insbesondere des Heftes 1, ist nicht ersichtlich, daß dem Antragsteller als einem ernst zu nehmenden Mann des Wirtschaftslebens nicht zugemutet werden könnte, zu dulden, daß sein Bild hier erscheint. Es kann nicht zugegeben werden, daß die Umgebung, in die das Bildnis des Antragstellers hier gebracht ist, irgendwie seine persönliche oder geschäftliche Ehre kränken könnte. Zwar schützt das Gesetz auch jedes andere berechnete Interesse an der Nichtveröffentlichung des Bildnisses einer Person in einer bestimmten Zeitschrift; aber ein solches ist hier durch Bezugnahme auf den Charakter des „Mhu“ allein nicht glaubhaft gemacht.

## IV.

## Operetten-Berše auf Bilderpostkarten.

Eine der interessantesten Fragen des Urheber- und Verlagsrechts ist in einem Rechtsstreit deutlich geworden, über den, wie in der „Papier-Ztg.“ Nr. 29 (1925) berichtet wird, ein Streit zwischen den Parteien entbrannt ist. Dr. W. Goldbaum (der bekannte Fachmann auf dem Gebiete des Urheberrechts) vertritt die eine, der rechtskundige Mitarbeiter der Papier-Zeitung die andere Auffassung, und es wird dabei ein Urteil des Landgerichts I Berlin vom 10. Februar 1925 abgedruckt. Der Tatbestand war dieser: Operetten-Berše aus der Revue „Nock und Nock“ (z. B. „Ja ja, der erste Kuß, das ist der schönste“, — „Das ist der liebe Klapperstorch“ und ähnliche dichterische Herrlichkeiten) sind mit Erlaubnis des Verlagsrechtshabers der Revue (Firma „Buvag“) von einer Photochemie-Gesellschaft auf Postkarten mit dazu passenden Bildern wiedergegeben worden; eine andere Firma (S. & G. Saulsohn) hat auch für Bilderpostkarten (eigener Schöpfung) jene Schlager-Berše benutzt und ist darob verklagt und zur Unterlassung und zum Schadenersatz verurteilt worden.

Die juristische Streitfrage liegt darin: Sind jene Schlager-Berše schon geflügelte Worte geworden, die jeder als Kennworte für Illustrationen benutzen darf, oder sind sie als Teile der Revue gegen einen derartigen „Nachdruck“ geschützt? Beide

Ansichten können vertreten werden und wurden von juristischen Beurteilern vertreten. Ich gebe zunächst das Wesentliche aus den Entscheidungsgründen des Landgerichts hier wieder, ehe ich selbst Stellung dazu nehme. Das Landgericht führt unter anderem aus:

„Der Urheberrechtsschutz kommt auch den kleinsten Teilen eines überhaupt schutzfähigen Schriftwerkes zu, soweit diese als Wortverbindungen den Ausdruck eines irgendwie eigenartigen Gedankens darstellen. Denn das Gesetz hat in § 41 Lit. Urh.-Gesetz ohne jede Einschränkung die unbefugte Vervielfältigung eines Schriftwerkes „zu einem Teil“ der Vervielfältigung überhaupt gleichgestellt und andererseits in den §§ 16 bis 21 Lit. Urh.-Gesetz scharf umrissen, unter welchen Voraussetzungen auch die Vervielfältigung kleinerer Teile eines Werkes der Literatur oder Tonkunst für zulässig zu erachten ist. Da nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Band 108 Seite 65) bei einem Schriftwerk an das Maß der geistigen Tätigkeit keine besonders hohen Anforderungen zu stellen sind, so ist es auch für die Schutzfähigkeit des vervielfältigten Teiles nicht erforderlich, daß in diesem Teile sich die Eigenart des Werkes offenbart (s. RGZ. Band 39 Seite 152 ff.). Hiernach können und müssen auch aus dem Zusammenhang gelöste einzelne Verse eines Schriftwerkes Urheberrechtsschutz genießen. Sie gehen dieses Schutzes erst dadurch verlustig, daß sie wegen ihres eigenartigen, schlagwortartigen Gepräges vom Volk als geflügelte Worte gebraucht werden und so im Verkehr von Mund zu Mund gehen. Gegen eine solche Verwertung seines geistigen Eigentums wird kein Urheber etwas einzuwenden haben. Gegen eine Verwertung derselben zu irgendwelchen gewerblichen Zwecken bleibt der Urheber aber im Rahmen des Urheberrechtsgesetzes geschützt. Die vom Oberlandesgericht München in der Entscheidung vom 22. Juni 1917 (Markenschutz und Wettbewerb 1918 Seite 84 ff.) ausgesprochene Ansicht, daß solche Teile eines Schriftwerkes oder geflügelte Worte sich von ihrem Urheber losgelöst hätten und zu einem gemeinsamen, geistigen Besitz des ganzen Volkes geworden seien, findet im Gesetz keine Stütze (vgl. auch Lindemann, Anm. 1 zu § 41 Lit. Urh.-Ges.).

Aber auch die in der Entscheidung des Kammergerichts vom 28. März 1914 (s. Bl. für Rechtspflege 1915, Seite 41 ff.) vertretene Ansicht, daß einzelnen, aus dem Zusammenhang der Operettenhandlung losgelösten Versen oder „farblosen Gemeinplätzen des täglichen Lebens“ ein Urheberrechtsschutz nicht zukomme, ist — wenigstens für die hier fraglichen Verse — abzulehnen.

Die Parteien haben übereinstimmend und zutreffend ausgeführt, daß diesen Versen ein literarischer Wert nicht innewohne, sie haben sie aber für geeignet gehalten, und zwar offenbar wegen ihres schlagwortartigen Gepräges, sie zur Beschriftung von Postkarten gewerblich zu verwerten und daraus Vorteile zu ziehen.

Solche Verse schlagwortartigen Gepräges sind aber schutzfähig, auch wenn der in ihnen ausgedrückte Gedanke nicht neu ist und das persönliche Gepräge des Urhebers nicht trägt. Denn die Ausdrucksform ist hier zweifellos neu und eigenartig. Da nach Sinn und Zweck des Urheberrechts bei einem Schriftwerk kein Gewicht auf den Gehalt und das ihren Urheber widerspiegelnde Gepräge des zum Ausdruck gebrachten Gedankens zu legen ist, so findet die in der oben angezogenen Entscheidung niedergelegte Auffassung des Kammergerichts im Gesetz keine Stütze.

Hiernach kann die Klägerin mit Recht von der Beklagten, die die Verse somit widerrechtlich vervielfältigt und verbreitet hat, Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen verlangen. Die Beklagte hat die Verse unverändert wiedergegeben, sie also auch nicht zur Hervorbringung einer eigentümlichen literarischen Schöpfung verwendet (§ 14 I. Lit. Urh.-Ges.). Unerheblich ist hierbei, ob die Beklagte die Verse im Zusammenhang mit einem von ihr geschaffenen Bildwerk zur Darstellung gebracht hat. Das Gesetz will die geistige Arbeit des Urhebers gegen Ausbeutung schützen; eine solche liegt auch dann vor, wenn das Werk ganz oder zum Teil wiedergegeben wird und gleichzeitig der darin enthaltene Gedanke bildlich — scherzhaft oder in anderer Weise entstellt oder unentstellt — dargestellt wird.

Die Entscheidung mischt Richtiges mit Falschem. Falsch ist, daß auch „kleinste“ Teile eines Schriftwerkes ohne weiteres geschützt sind; denn man darf zitieren, darf neu geprägte Worte und Wortverbindungen in anderem Zusammenhange wiederver-